



Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen

Einwohnergemeinde Seedorf
handelnd durch den Gemeinderat Seedorf,
c/o Gemeindekanzlei Seedorf-Bauen, 6462 Seedorf

Einwohnergemeinde Bauen
handelnd durch den Gemeinderat Bauen,
c/o Gemeindekanzlei Seedorf-Bauen, 6462 Seedorf

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen	4
Art 1. Zweck und Geltungsbereich	4
Art 2. Rechtsnachfolge	4
Art 3. Treuepflicht	4
Name, Symbol und Bürgerrecht	5
Art 4. Name	5
Art 5. Gemeindewappen	5
Art 6. Ortstafeln und Ortsnamen	5
Art 7. Bürgerrecht	5
Behörden und allgemeine Verwaltung	5
Art 8. Vertretung der Ortsteile	5
Art 9. Amtsdauer und Wahlverfahren	6
Art 10. Gemeinderat	7
Art 11. Personal	7
Art 12. Personalversicherung	7
Art 13. Gemeindeverwaltung	7
Art 14. Archive	7
Art 15. Nicht ständige Kommissionen	7
Art 16. Urnenbüro/Stimmlokal	8
Art 17. Delegierte in Zweck- und Gemeindeverbänden	8
Öffentliche Sicherheit	8
Art 18. Öffentliche Sicherheit	8
Art 19. Ordnungsdienst	8
Art 20. Feuerwehr	8
Art 21. Schliesswesen	8
Raumordnung	9
Art 22. Bau- und Zonenordnung	9
Infrastrukturen und Grundbuch	9
Art 23. Status Kantonsstrasse	9
Art 24. Wasserversorgung	9
Art 25. Grundbuchanpassungen	10
Finanzen	10
Art 26. Gemeindevermögen	10

Art 27. Buchhaltung	10
Art 28. Finanzpolitische Grundsätze	10
Art 29. Finanzplan	11
Art 30. Voranschlag und Steuerfuss.....	11
Art 31. Genehmigung Jahresrechnung	11
Art 32. Verantwortlichkeit	11
Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge.....	11
Art 33. Kommunale Erlasse.....	11
Art 34. Gemeindeverbände und -verträge.....	12
Art 35. Verträge.....	12
Ortsteilbeteiligung.....	12
Art 36. Ortsteilverein Bauen	12
Vereinswesen.....	13
Art 37. Vereine	13
Schlussbestimmungen	13
Art 38. Zustandekommen.....	13
Art 39. Amtsübergabe / Hängige Geschäfte	13
Art 40. Vollzug.....	13
Art 41. Weitere Vertragsbestandteile.....	14
Art 42. Kostenteiler	14
Art 43. Anzahl Exemplare	14
Anhang 1: Gültigkeit der kommunalen Erlasse und Verträge.....	15
Anhang 2: Gemeindeeigene Grundstücke und Liegenschaften (VV, FV)	17

Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen vereinbaren, sich auf den 01. Januar 2021 zu einer Einwohnergemeinde zu vereinigen.
- 2 Das Gebiet der vereinigten Einwohnergemeinde umfasst die Gebiete der heutigen Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen.
- 3 Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten, die für den Vollzug des Zusammenschlusses der beiden Einwohnergemeinden notwendig sind.
- 4 Die Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen behalten bis am 31. Dezember 2020 ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art 2. Rechtsnachfolge

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde übernimmt die Aufgaben der aufgenommenen Einwohnergemeinde Bauen (Absorptionsfusion).
- 2 Sie tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Bauen ein.
- 3 Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die vereinigte Einwohnergemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art 3. Treuepflicht

- 1 Die Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das Stimmvolk am 20. Oktober 2019 keine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages zuwiderlaufende Beschlüsse zu fassen bzw. entsprechende Handlungen vorzunehmen.
- 2 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen bis zur Vereinigung nur mit Zustimmung der Gemeinderäte beider Einwohnergemeinden vorzunehmen.
- 3 Änderungen im Bestand des Vermögens (insbesondere Investitionen), der Erwerb oder die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen, die Übernahme neuer Aufgaben, der Erlass oder die Änderung von Reglementen und Verordnungen sowie neue Zusammenarbeitsverhältnisse zwischen Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes, sind dem Gemeinderat der anderen Vertragsgemeinde unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.
- 4 Das Gemeinderatsgremium, das über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassung der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und dieser die Resultate seiner Prüfung begründet mitzuteilen. Bei Differenzen ist vorgängig eine Einigungsrunde durchzuführen, sodass ein entsprechendes Geschäft nur mit Zustimmung der Gemeinderäte beider Einwohnergemeinden beschlossen werden kann.

Name, Symbol und Bürgerrecht

Art 4. Name

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde trägt den Namen „Seedorf“.
- 2 Die Einwohnergemeinde Bauen schliesst sich als Ortsteil der vereinigten Einwohnergemeinde an.

Art 5. Gemeindewappen

- 1 Das Wappen der vereinigten Einwohnergemeinde ist das Wappen der bisherigen Einwohnergemeinde Seedorf.
- 2 Das Wappen von Bauen bleibt künftig weiterhin als Wappen des Ortsteils Bauen bestehen und kann für nicht amtlichen Schriftverkehr weiterhin benutzt werden.

Art 6. Ortstafeln und Ortsnamen

- 1 Die Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht werden mit dem Namen der vereinigten Einwohnergemeinde „Seedorf“ beschriftet.
- 2 Die Beschriftungen der Strassenschilder für den Ortsteil Bauen werden mit der Ergänzung „(Gemeinde Seedorf)“ versehen.
- 3 Die bisherigen Strassen-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Einwohnergemeinde erhalten.
- 4 Die Postleitzahlen '6462 Seedorf UR' und '6466 Bauen' bleiben nach Auskunft der Schweizerischen Post bestehen. Für die Zukunft kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Post im Nachgang zu einer Fusion und dort, wo Ortschaften zusammengewachsen sind, eine Zusammenfassung vornehmen könnte.

Art 7. Bürgerrecht

Das bisherige Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Bauen wird durch dasjenige der vereinigten Einwohnergemeinde Seedorf ersetzt.

Behörden und allgemeine Verwaltung

Art 8. Vertretung der Ortsteile

- 1 Während den Legislaturperioden 2021 - 2024 besteht im Gemeinderat sowie im Primarschulrat der vereinigten Einwohnergemeinde für den Ortsteil Bauen eine Sitzgarantie. Die bisherige Einwohnergemeinde Bauen hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Gemeinderat und im Primarschulrat. Für die Bestimmung des Wohnsitzes im Ortsteil Bauen wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.
- 2 Für die Gemeinderatswahlen während der Sitzgarantie bilden die beiden bisherigen Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen einen gemeinsamen Wahlkreis. Werden gemäss Stimmzahl keine Personen mit Wohnsitz im Ortsteil Bauen in den Gemeinderat gewählt, gilt diejenige Person aus dem Ortsteil Bauen mit den meisten Stimmen als einfaches Mitglied des Gemeinderats gewählt und zwar anstelle des Gemeinderatsmitglieds mit den wenigsten Stimmen aus dem Ortsteil Seedorf.

- 3 Für den Primarschulrat gelten die Bestimmungen in Absatz 2 sinngemäss.
- 4 Als Präsident, Vizepräsident, Verwalter und Sozialvorsteher ist gewählt, wer für diese Charge - unabhängig vom Wohnsitz - die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Wird eine der Chargen durch eine Person aus dem Ortsteil Bauen besetzt, so gilt für die drei Sitze als Mitglied im Gemeinderat keine Sitzgarantie für den Ortsteil Bauen mehr.
- 5 Bei der Besetzung der Behörden, der Kommissionen sowie der Kreisschuldelegierten wird nach Möglichkeit während und auch nach den Legislaturperioden 2021 - 2024 auf eine angemessene Vertretung beider Ortsteile geachtet.

Art 9. Amtsdauer und Wahlverfahren

- 1 Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Behörden sowie der Kommissionen und Kreisschuldelegierten endet auf den 31. Dezember 2020.
- 2 Die Neuwahlen finden für die vereinigte Einwohnergemeinde im Jahr 2020 statt. Die neu gewählten oder bestätigten Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Kreisschuldelegierten treten ihr Amt auf den 01. Januar 2021 an (vorbehältlich der Genehmigung des Gemeindegemeinschafts durch den Regierungsrat).
- 3 Der Gemeinderat wird an der Urne gewählt. Die Neu- respektive Bestätigungswahlen für die Amtsdauer 2021 bis 2022 werden durch die Räte der bisherigen Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 4 Die Neu- respektive Bestätigungswahlen der übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Kreisschuldelegierten werden durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen gemeinsam vorbereitet und an einer gemeinsamen Offenen Dorfgemeinde Ende 2020 durchgeführt, soweit die Offene Dorfgemeinde Wahlorgan ist. Die Offene Dorfgemeinde wird vom Gemeindepräsidenten von Seedorf geleitet.
- 5 Die Mitglieder der Behörden sowie der in Absatz 6 bis 8 genannten Kommissionen werden mindestens für die Jahre 2021-2024 in zeitlich gestaffelte Amtsdauern gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Keine zeitlich gestaffelten Amtszeiten haben die Rechnungsprüfungskommission, die Abstimmungsbeamten, die Kreisschuldelegierten sowie der Gemeindeweibel.
- 6 Die Mitglieder des Gemeinderats haben mindestens für die Jahre 2021 - 2024 gestaffelte Amtsdauern. Die erste Amtszeit für den Gemeindepräsidenten, den Verwalter und zwei Mitglieder endet nach zwei Jahren am 31. Dezember 2022. Die Amtszeit des Vizepräsidenten, des Sozialvorstehers sowie des übrigen Mitglieds endet bereits nach einem Jahr am 31. Dezember 2021.
- 7 Die Mitglieder des Schulrats der Primarschule haben mindestens für die Jahre 2021 - 2024 gestaffelte Amtsdauern. Die erste Amtszeit für drei Mitglieder endet nach zwei Jahren am 31. Dezember 2022. Die Amtszeit der übrigen zwei Mitglieder endet bereits nach einem Jahr am 31. Dezember 2021. Die Kandidaten bestimmen vor den Wahlen gemeinsam, wer für zwei respektive ein Jahr gewählt werden soll. Findet keine Einigung statt oder kandidieren mehr Personen als Sitze zur Verfügung stehen entscheidet die Stimmenanzahl. Die drei Gewählten mit den meisten Stimmen haben eine Amtszeit von zwei Jahren. Die zwei anderen Gewählten haben eine solche von einem Jahr.

- 8 Die durch die Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Wasserversorgungskommission sowie der Baukommission haben mindestens für die Jahre 2021 - 2024 gestaffelte Amtsdauern. Die erste Amtszeit für die beiden Präsidenten sowie für je zwei Mitglieder endet nach zwei Jahren am 31. Dezember 2022. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder endet bereits nach einem Jahr am 31. Dezember 2021. Das Wahlverfahren gilt analog Artikel 9, Absatz 7 dieses Vertrags.

Art 10. Gemeinderat

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Gemeinderats der vereinigten Einwohnergemeinde richten sich unter Vorbehalt anderslautender Regelungen in diesem Vertrag nach der bisherigen Gemeindeordnung Seedorf.

Art 11. Personal

- 1 Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Bauen sind frist- und formgerecht über die bevorstehende Übernahme oder Änderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse zu informieren.
- 2 Die Funktion Ratschreiberin der Einwohnergemeinde Bauen wird mit der Fusion per 31. Dezember 2020 aufgehoben.
- 3 Die Funktion des Gemeindevweibels für die Einwohnergemeinde Bauen wird mit der Fusion per 31. Dezember 2020 aufgehoben.

Art 12. Personalversicherung

- 1 Das gesamte Personal wird einem einheitlichen Personalversicherungswesen unterstellt.
- 2 Gemäss geltendem Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung, PKV) besteht für die Behörden und das Personal der Einwohnergemeinden eine Versicherungspflicht bei der PK Uri, soweit die Personen versicherungspflichtig sind.

Art 13. Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung wird in Seedorf geführt. Für die Organisation ist der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde zuständig.

Art 14. Archive

- 1 Das Archiv der Einwohnergemeinde Bauen wird zum Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen und als getrennter Fonds in das Archiv der vereinigten Einwohnergemeinde überführt.
- 2 Die archivwürdigen Verwaltungsunterlagen der vereinigten Einwohnergemeinde werden in den bestehenden Archivfonds der heutigen Einwohnergemeinde Seedorf integriert.

Art 15. Nicht ständige Kommissionen

- 1 Die nicht ständigen Kommissionen werden von der vereinigten Einwohnergemeinde in ihrer Form und in ihrem Bestand übernommen und bleiben bestehen, bis diese ihren Auftrag erfüllt haben. Danach werden diese Kommissionen durch den Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde aufgelöst.
- 2 Sofern der Auftrag einer dieser Kommissionen neu auch Belange des anderen Ortsteils miteinschliesst, wird sie durch den Gemeinderat um mindestens ein Mitglied aus diesem Ortsteil verstärkt.

Art 16. Urnenbüro/Stimmlokal

Ab 01. Januar 2021 wird nur noch ein Stimmlokal mit Standort in Seedorf betrieben. Im Ortsteil Bauen wird weiterhin ein Briefkasten für die briefliche Stimmabgabe zur Verfügung stehen.

Art 17. Delegierte in Zweck- und Gemeindeverbänden

- 1 Die Amtsdauer der heutigen Delegierten in Zweck- und Gemeindeverbänden endet vorzeitig auf den 31. Dezember 2020.
- 2 Die Neu- oder Bestätigungswahlen der Delegierten für die Amtsperiode 2021-2022 werden durch den Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde im Januar 2021 vorgenommen.

Öffentliche Sicherheit

Art 18. Öffentliche Sicherheit

- 1 Die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, Militärwesen) ist kantonal geregelt und wird auch in der vereinigten Einwohnergemeinde im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung.
- 2 Für die Bewältigung von Notlagen wählen die beiden Gemeinderäte bis 31. Dezember 2020 einen gemeinsamen Gemeindeführungstab.

Art 19. Ordnungsdienst

- 1 Der Ordnungsdienst und die Reglemente zur Parkplatzbewirtschaftung werden nach der Vereinigung vereinheitlicht. Die Kontrollzyklen in verschiedenen Ortsteilen können voneinander abweichen und werden in einem Leistungsauftrag definiert.
- 2 Der bestehende Vertrag mit der Kantonspolizei ist durch die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen vor dem 31. Dezember 2020 anzupassen.

Art 20. Feuerwehr

- 1 Die Feuerwehr von Bauen wird in die Feuerwehr von Seedorf integriert.
- 2 Die Feuerwehrdepots in Seedorf und Bauen sowie eine Interventionsgruppe mit Standort in Bauen bleiben erhalten.

Art 21. Schiesswesen

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde betreibt zusammen mit der Schützengesellschaft Seedorf einen Schiessstand im Gebiet Talmätteli - Weid.
- 2 Der Schiessstand in Bauen wird unabhängig von der Fusion stillgelegt. Die Stilllegung erfolgt bis 31. Dezember 2020.

Raumordnung

Art 22. Bau- und Zonenordnung

- 1 Die Nutzungsplanungen sowie Bau- und Zonenordnungen der Einwohnergemeinden Bauen und Seedorf sind bis zum Fusionszeitpunkt (31. Dezember 2020) gemäss Auflagen des Regierungsrates zu bereinigen und für eine Übergangsfrist von maximal 6 Jahren parallel gültig.
- 2 Nach der Fusion wird bis spätestens 31. Dezember 2026 der Planungsprozess vom Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde neu aufgerollt. Gestartet wird mit einem gemeinsamen Siedlungsleitbild. Nachfolgend wird der Nutzungsplan und die Bau- und Zonenordnung auf diese Grundlagen angepasst und zusammengeführt.
- 3 Um die Schutzwirkung über den Bau von Zweitwohnungen für den Ortsteil Bauen aufrecht zu erhalten, wird die BZO von Bauen vor dem Fusionszeitpunkt entsprechend ergänzt. Die vereinigte Einwohnergemeinde verpflichtet sich, die Planungs- und Schutzmassnahmen in Bezug auf die Erst- und Zweitwohnungsanteile der Einwohnergemeinde Bauen in die neue BZO zu integrieren. Entsprechende Artikel aus der BZO Bauen werden mit Geltungsbereich für den Ortsteil Bauen (Siedlung Bauen Dorf) unverändert in die neue BZO übernommen. Während 15 Jahren nach Inkrafttreten der neuen BZO dürfen keine Veränderungen an diesen Regelungen vorgenommen werden.

Infrastrukturen und Grundbuch

Art 23. Status Kantonsstrasse

- 1 Artikel 12 Absatz 3 Strassengesetz gewährleistet den Besitzstand bezüglich der heutigen Anschlüsse an das Kantonsstrassennetz. Damit behalten auch einzelne Gemeindeteile, denen dieses Gesetz keinen Anspruch auf einen eigenen Anschluss an das übergeordnete Strassennetz einräumt, bereits bestehende Anschlüsse. Dieser Anspruch gilt explizit auch im Falle möglicher Gemeindefusionen.
- 2 Der Regierungsrat bestätigt mit der Genehmigung der Fusion die Besitzstandsgarantie bezüglich Kantonsstrassennetz.

Art 24. Wasserversorgung

- 1 In Seedorf ist die Wasserversorgung eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Körperschaft der Einwohnergemeinde Seedorf. Auf den Fusionszeitpunkt (1. Januar 2021) hin ist die Wasserversorgung Bauen in diese Rechtskörperschaft zu integrieren.
- 2 Die Wasserversorgungskommission für die vereinigte Einwohnergemeinde besteht aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern. Der Präsident und 4 Mitglieder werden durch die Offene Dorfgemeinde gewählt. Das 5. Mitglied bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte. Die Kommission hat eigene Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse.
- 3 Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung Seedorf soll selbsttragend sein. Budget und Rechnung werden separat geführt und ausgewiesen.

Art 25. Grundbuchanpassungen

- 1 Das Grundbuch beider Gemeinden wird beibehalten.
- 2 Der Kanton trägt gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes über das Grundbuch (GBG; RB 9.3401) alle Folgekosten, die aus der Anpassung und Nachführung im Grundbuch im Falle des Gemeindegemeinschafts entstehen.

Finanzen

Art 26. Gemeindevermögen

- 1 Aktiven und Passiven der Einwohnergemeinde Bauen gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Einwohnergemeinde über.
- 2 Die Grundstücke und Liegenschaften, welche im Eigentum der bisherigen Einwohnergemeinde Bauen sind, gehen per 01. Januar 2021 ins Eigentum der vereinigten Einwohnergemeinde über.
- 3 Die Liegenschaft des ehemaligen Schulhauses in Bauen (Liegenschafts-Nr. 24.1204) inklusive Umgebung (Total 450 m²) wird vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen übertragen (exkl. Mehrzweckgebäude mit Abwartwohnung).
- 4 Die zum Fusionszeitpunkt bestehenden Spezialfinanzierungen der Einwohnergemeinde Bauen werden mit den dem gleichen Zweck dienenden Mitteln der Einwohnergemeinde Seedorf verschmolzen. Gibt es in Seedorf keine entsprechende Spezialfinanzierung, so wird eine solche für die Mittel aus Bauen geschaffen.
- 5 Die auf den Namen der bisherigen Einwohnergemeinden als Rechtsträger eingetragenen Grundstücke, Dienstbarkeiten und Grundlasten gehen per 1. Januar 2021, 00.00 Uhr zufolge Universalsukzession ausserbuchlich auf die vereinigte Einwohnergemeinde über. Dies gilt auch für die im Grundbuch geführten Vor- und Anmerkungen und Pfandrechte zugunsten der bisherigen Einwohnergemeinden.

Art 27. Buchhaltung

Die Buchhaltungen der bisherigen Einwohnergemeinden werden per 01. Januar 2021 zusammengeführt.

Art 28. Finanzpolitische Grundsätze

- 1 Der Steuerfuss soll wegen der Fusion nicht angehoben werden müssen. Im Gegenteil soll durch die Fusion die vereinigte Einwohnergemeinde an finanzieller Stabilität gewinnen.
- 2 Die Einwohnergemeinde Seedorf mit den Ortsteilen Bauen und Seedorf soll als steuergünstige Gemeinde wahrgenommen werden.
- 3 Auch nach dem Zusammenschluss soll die Rechnung auf Dauer (im Durchschnitt von 6 Jahren) ausgeglichen sein.

Art 29. Finanzplan

Die fusionierenden Einwohnergemeinden haben für die 4-jährige Planperiode getrennte Finanzpläne erstellt. Diese wurden für die Fusion konsolidiert und um die finanziellen Auswirkungen der Fusion inkl. Fusionsbeitrag des Kantons korrigiert. Der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde Seedorf richtet seine Entscheide, insbesondere bezüglich vorzunehmender Investitionen nach diesem konsolidierten Finanzplan aus.

Art 30. Voranschlag und Steuerfuss

- 1 Der Voranschlag sowie der Antrag über die Höhe des Steuerfusses für das Jahr 2021 wird durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen im Jahr 2020 gemeinsam vorbereitet.
- 2 Die Beschlussfassung über den Voranschlag sowie den Steuerfuss für 2021 für die vereinigte Einwohnergemeinde findet an einer gemeinsamen Offenen Dorfgemeinde der bisherigen Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen Ende 2020 statt. Die gemeinsame Offene Dorfgemeinde wird vom Gemeindepräsidenten von Seedorf geleitet.

Art 31. Genehmigung Jahresrechnung

- 1 Für die Abnahme der separaten Jahresrechnungen 2020 der Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen ist die Offene Dorfgemeinde der vereinigten Einwohnergemeinde zuständig.
- 2 Die Prüfung der Jahresrechnungen erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der vereinigten Einwohnergemeinde.

Art 32. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die bis am 31. Dezember 2020 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Organen der bisherigen Einwohnergemeinden.

Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge

Art 33. Kommunale Erlasse

- 1 Für die vereinigte Einwohnergemeinde gilt die bisherige Rechtsordnung der Einwohnergemeinde Seedorf, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen dieses Artikels. Die kommunalen Erlasse der Einwohnergemeinde Bauen werden unter Vorbehalt der Vereinbarungen dieses Vertrags auf das Datum der Vereinigung aufgehoben. Anhang 1 dieses Vertrages regelt im Einzelnen, welche Erlasse weiterhin Gültigkeit haben.
- 2 Die Gemeindeordnung von Seedorf wird durch den Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde überarbeitet, den Bestimmungen des Gemeindegesetzes angepasst und spätestens im Frühjahr 2022 den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt.
- 3 Für den Ortsteil Bauen bleibt die bisherige Bau- und Zonenordnung (BZO) mit Nutzungsplan in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde geschaffen ist. Für Gebühren, Kosten und Vorschüsse gelten ab 01. Januar 2021 jedoch die diesbezüglichen Bestimmungen der vereinigten Einwohnergemeinde.

- 4 Für den Ortsteil Bauen bleiben weitere Reglemente und Verträge gemäss Anhang 1 dieses Vertrags in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde geschaffen ist. Für Gebühren, Kosten und Vorschüsse gelten ab 01. Januar 2021 jedoch die diesbezüglichen Bestimmungen der vereinigten Einwohnergemeinde.
- 5 Das Statut für die Kreisprimarschule Seedorf-Bauen wird aufgehoben. Für den Primarschulrat gelten bis zum Erlass einer Regelung in der Gemeindeordnung die Artikel 5 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 6 Absatz 1 des Statuts sinngemäss weiter.
- 6 Alle Gebühren werden einheitlich nach den Ansätzen der bisherigen Einwohnergemeinde Seedorf bezogen, bis allfällige Neuregelungen getroffen werden. Der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde legt die neuen Ansätze fest, soweit sie nicht in Verordnungen festgeschrieben sind.
- 7 Die vereinigte Einwohnergemeinde regelt die Benutzung von öffentlichem Grund neu.
- 8 Die Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Bauen sind in das bestehende Reglement über die Benützung der Sportanlagen und Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Seedorf zu integrieren.

Art 34. Gemeindeverbände und -verträge

Die vereinigte Einwohnergemeinde tritt bei sämtlichen Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinde Bauen an.

Art 35. Verträge

Die vereinigte Einwohnergemeinde tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinde Bauen an. In Fällen, wo Verträge der bisherigen Einwohnergemeinde Bauen infolge der Vereinigung mit Seedorf nicht mehr weitergeführt werden sollen, werden diese vor dem 31. Dezember 2020 vorsorglich gekündigt.

Ortsteilbeteiligung

Art 36. Ortsteilverein Bauen

- 1 Der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde unterstützt die Bildung eines Ortsteilvereins für Bauen.
- 2 Der Verein soll durch Initiative der Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Einwohnergemeinde Bauen entstehen. Die vereinigte Einwohnergemeinde ist nicht verantwortlich dafür, dass der Verein entsteht, bestehen bleibt und genügend Personen für Vorstand und Mitwirkung gefunden werden. Sie schafft aber die nötigen Rahmenbedingungen.
- 3 Der Verein erhält ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeinderat insbesondere bei folgenden Zielen. Er hat jedoch kein Mitentscheidungsrecht.
 - a. Identität des Ortsteils erhalten und fördern.
 - b. Bürgernähe zu den Organen der Einwohnergemeinde gewährleisten.
 - c. Mitwirkung in Belangen des Ortsteils ermöglichen (z.B. Raumplanung, Verkehrs- und Mobilitätsfragen).

- 4 Für die Arbeiten des Vereins ist eine kleine finanzielle Kompensation möglich. Über einen Beitrag entscheidet der Gemeinderat.

Vereinswesen

Art 37. Vereine

Den bestehenden Vereinen wird für die ersten 4 Jahre nach der Fusion die bisherige Form der Vereinsunterstützung (z.B. finanzieller Beitrag, Raumnutzung) garantiert.

Schlussbestimmungen

Art 38. Zustandekommen

Der Vertrag über den Zusammenschluss kommt mit der Zustimmung der Stimmberechtigten in unabhängigen Urnenabstimmungen in den Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates.

Art 39. Amtsübergabe / Hängige Geschäfte

- 1 Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Zusammenschluss vom 20. Oktober 2019 wird eine gemeinsame Pendenzenliste beider Einwohnergemeinden erstellt. Die Verantwortlichkeiten und Termine bis zur Amtsübergabe werden darin geregelt.
- 2 Bei der Amtsübergabe wird das Pendenzenverzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben. Die vereinigte Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Einwohnergemeinden weiter.

Art 40. Vollzug

- 1 Die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.
- 2 Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten beider Vertragsgemeinden zum vorliegenden Vertrag setzen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden eine Projektsteuerung ein.
- 3 Die Projektsteuerung ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Gemeinderäten beider Einwohnergemeinden Antrag zum ersten Voranschlag der vereinigten Einwohnergemeinde sowie zu allfälligen weiteren Geschäften, die vor dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden zu beschliessen sind.
- 4 Die Projektsteuerung kann Fachgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Falls erforderlich, können die Fachgruppen über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sein.
- 5 Die Projektsteuerung kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.
- 6 Die Projektsteuerung unterbreitet die Anträge, in welchen die Lösungsvorschläge der Fachgruppen berücksichtigt sind, zur Beschlussfassung dem Gremium der Vereinigten Gemeinderäte. Damit die Genehmigung zustande kommt, müssen sowohl der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seedorf als auch jener von Bauen zustimmen.

- 7 Anpassungen an Verordnungen in der Kompetenz der Stimmberechtigten müssen der Offenen Dorfgemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art 41. Weitere Vertragsbestandteile

Die dem Vertrag beigelegten Verzeichnisse über

- a. Kommunale Erlasse und Verträge
- b. Gemeindeeigene Grundstücke und Liegenschaften (VV, FV)

bilden Bestandteile des vorliegenden Vertrages.

Art 42. Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2020 anfallen, werden von den beiden Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen.

Art 43. Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen, je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar zuhanden des Kantons Uri.

Die Vertragsgemeinden

Einwohnergemeinde Seedorf,

den 20.10.19

Gemeinderat Seedorf

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

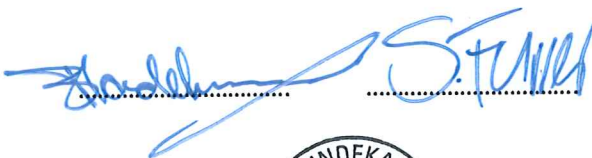
Einwohnergemeinde Bauen,

den 20.10.19

Gemeinderat Bauen

Gemeindepräsident

Ratsschreiberin









Anhang 1: Gültigkeit der kommunalen Erlasse und Verträge

Einwohnergemeinde Seedorf	Einwohnergemeinde Bauen	Zuständigkeit	Seedorf gilt für fusionierte Einwohnergemeinde	Bauen gilt für fusionierte Einwohnergemeinde	Gelten weiterhin bis einheitlicher Erlass
Kommunale Erlasse	Kommunale Erlasse				
Gemeindeordnung Seedorf	Satzung der Einwohnergemeinde Bauen über die Abstimmungsordnung	GV	x		
Bau- und Zonenordnung (BZO)	Bau- und Zonenordnung (BZO)	GV			x
Verordnung der Wasserversorgung Seedorf (WVV)	/	GV	x		
Tarifordnung der Wasserversorgung Seedorf (WVT)	/	GV	x		
Reglement der Wasserversorgung Seedorf (WVR)	Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Bauen / Verordnung über Unterhalt und Ausführung von Privatleitungen	WVS	x		
Verordnung über die Amtsent-schädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen	Verordnung über die Amtsent-schädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen	GV	x		
Reglement über den Feuer-schutz	Reglement über den Feuer-schutz	GV	x		
Reglement über die Benutzung der Sportanlagen und Räumlichkeiten	Reglement über die Benutzung des Mehrzweckgebäudes	GR	x (Integra-tion MZG Bauen)		
Reglement für die Benützung der Aula	/	GR	x		
/	Kurtaxenreglement	GV		x	
Konzept und Reglement für die Parkplatzbewirtschaftung	Reglement über die Bewirt-schaftung der öffentlichen Ver-kehrsrflächen	GR			x
Friedhofverordnung Kath. Kirchgemeinde St. Ulrich und Verena, Seedorf	Friedhofreglement römisch-katholische Kirchgemeinde Bauen	Kirch-Gde.			x
Statut für die Kreisprimar-schule Seedorf-Bauen	Statut für die Kreisprimar-schule Seedorf-Bauen	GV			Statut wird aufgelöst
Statut zwischen den Einwohnergemeinden Attinghausen, Bauen, Isenthal und Seedorf über die Kreisschule Seedorf	Statut zwischen den Einwohnergemeinden Attinghausen, Bauen, Isenthal und Seedorf über die Kreisschule Seedorf	GV			x
Vereinbarung Betriebskosten-aufteilung für Kreisschulanla-gen, Aula, Mehrzweckhalle, Turnhalle zwischen Kreis-schule/Gde. Seedorf	/	GR	x		
Wärmelieferungsvertrag Nah-wärmeverbund Seedorf	/	GR	x		
KW Seedorf AG (diverse Ver-träge)	/	GR	x		
KW Palanggenbach AG (diverse Verträge)	/	GR	x		

Gesellschaftsvertrag über die Gründung einer einfachen Gesellschaft RZ-Altdorf (RZA)	Dienstleistungsvertrag zwischen dem RZA und der Gemeinde Bauen über die Nutzung der Informatik-Systeme des RZ-Altdorf	GV	X			x (Aufhebung Dienstleistungsvertrag Bauen)
Konzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichen Grund und Boden zwischen der Gemeinde Seedorf und EWA	Konzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichen Grund und Boden zwischen der Gemeinde Bauen und EWA	GR	x			
Dekret zwischen der Einwohner- und Kirchgemeinde Seedorf betreffend Vermögensauseinandersetzung und Aufgabenteilung	Ausscheidungs-Dekret zwischen der Einwohner- und Kirchgemeinde Bauen	GV / Kirchenrat	x	x		
Feuerwehr-Region Gitschen. Vertrag über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen der Gemeinden Attinghausen, Bauen, Isenthal und Seedorf	Feuerwehr-Region Gitschen. Vertrag über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen der Gemeinden Attinghausen, Bauen, Isenthal und Seedorf	GR	x			x (Kündigung Vertrag Gde. Bauen)
Sozialdienst Uri Nord. Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes	Sozialdienst Uri Nord. Vertrag über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes	GV	x (Anpassung Vertrag)			
Vereinbarung zwischen Wasserversorgung Seedorf und Abwasser Uri Verrechnung Wassergebühren	/	WVS	x			
Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)	/	GV	x			
Vertrag zwischen dem Kanton Uri und der Gemeinde Seedorf betreffend den Einsatz von gemeindeeigenen Polizeiorganen (Ordnungsbussen ruhender Verkehr)	Vertrag zwischen dem Kanton Uri und der Gemeinde Bauen betreffend den Einsatz von gemeindeeigenen Polizeiorganen (Ordnungsbussen ruhender Verkehr)	GR	x (Anpassung Vertrag)			
Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen betreffend Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich	Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Seedorf und Bauen betreffend Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich	GR				Vertrag wird mit Fusion hinfällig

Anhang 2: Gemeindeeigene Grundstücke und Liegenschaften (VV, FV)

Seedorf

Immobilien		
<i>Adresse, Standort</i>	<i>Liegen-schafts-Nr.</i>	<i>Beschreibung / Nutzung aktuell</i>
A Pro Strasse 47	271.1214	Schul- und Verwaltungsgebäude
Dorfstrasse 130	257.1214	Wohnhaus mit zwei Miet-Wohnungen
Dorfstrasse 62	176.1214	Wohnhaus mit einer Mietwohnung und einem leerstehenden Raum (ehemals Atelier)
Dorfstrasse 117 (Kreis-schulareal)	340.1214 Baurecht	Turnhalle mit WC / Duschen / Garderoben
Dorfstrasse 117 (Kreis-schulareal)	340.1214 Baurecht	Mehrzweck-/Turnhalle mit WC / Duschen / Garderoben / Bühne / Küche / Fo- yer / Disporaum
Bodenwaldstrasse 6	197.1214	Feuerwehrlokal (Einstellhalle und Büroräume), Mehrzwecklokal im OG mit WC- Anlagen, Zivilschutzanlage inkl. Jugendlokal
Dorfstrasse 117 (Kreis-schulareal)	340.1214 Baurecht	Rückbau ZSA 2017, zivile Nutzung durch Gde.
Dorfstrasse	257.1214	Sportplatz mit Leichtathletikbahn inkl. Pavillon / Materialraum / Parkplatz
Nicht bebaute Grundstücke		
<i>Adresse, Standort</i>	<i>Liegen-schafts-Nr.</i>	<i>Beschreibung / Nutzung aktuell</i>
Dorfstrasse	201.1214	Parkplatz MFH Zurfluh (Dienstbarkeitsvertrag)
Dorfstrasse	203.1214	Plätzli unter Café Mätteli
Dorfstrasse / Kohlplatz-strasse	370.1214	Kohlplatz
Seestrasse	281.1214	Wiese bei Freiburgerplatz

Bauen

Immobilien		
<i>Adresse, Standort</i>	<i>Liegen-schafts-Nr.</i>	<i>Beschreibung / Nutzung aktuell</i>
Schiffshaus Bauen	7.1204	Kiosk, Parkplatz
Altes Schützenhaus	3.1204	Lageraum
Alte Post	20.1204	Wohnhaus und Bauparzelle in Kernzone
Schulhaus	24.1204	Verwaltungsgebäude, teilweise Wohnungen
Mehrzweckgebäude	24.1204	Halle mit Abwartswohnung
Parkhaus, Feuerwehrlokal	48.1204	Parkhaus
Garderobe Badeplatz	49.1204	Umkleidekabinen
Nicht bebaute Grundstücke		
<i>Adresse, Standort</i>	<i>Liegen-schafts-Nr.</i>	<i>Beschreibung / Nutzung aktuell</i>
Im Dorf	16.1204	Grünanlage
Denkmal Alberik Zwysig	19.1204	Platz
Unter Baumgarten	41.1204	Wiese (Bauzone mit Gestaltungspflicht)